



Ubrab per Fax  
065024041268

Finanzamt Trier - Postfach 17 50 - 54207 Trier

FINANZAMT  
TRIERHubert-Neuerburg-Str. 1  
54290 Trier

Herrn  
Christian Günter München  
Neustraße 16  
54344 Kenn

Telefon: 0651 9360-0  
Telefax: 0651 9360-34900  
Poststelle@fa-tr.fin-rip.de  
www.finanzamt-trier.de

Länderschlüssel:	27
Finanzamtsnummer:	42
Steuernummer:	4211931012
Sicherheitsnummer:	24183881

16.01.2016

Mein Aktenzeichen  
42 / 119 / 31012

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail  
Frau Gill

Telefon/Fax  
0651 9360 - 34153  
0651 9360 - 64721

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Herrn Christian Günter München, Neustraße 16, 54344 Kenn
Rechtsform	

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 16.01.2016 bis zum 15.01.2019.

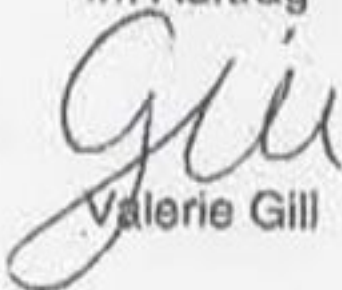
#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Valerie Gill



Landesfinanzkasse Daun  
Bankverbindung  
BBk Koblenz  
IBAN: DE04 5700 0000 0057 0015 17  
BIC: MARKDEF1570  
Info-Hotline der Finanzämter: 0261 - 20 179 279

Zuständige Service-Center  
Trier, Hubert-Neuerburg Straße 1

Öffnungszeiten Service-Center  
Mo. u. Di.: 07:30 - 16:00 Uhr  
Mi. u. Fr.: 07:30 - 12:00 Uhr  
Do.: 07:30 - 18:00 Uhr

(oder nach Vereinbarung)